

Betreff: IZG-Anfrage – PSA-Förderung [REDACTED] [#227675]

Sehr geehrter [REDACTED],

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 1 IZG-SH vom 25. Oktober 2021 beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

Frage:

Der [REDACTED] Verlag ist durch zahlreiche öffentliche Aufträge (Stichworte: Gesundheitskarten der Krankenkassen, Druckdienstleister für den öffentlich- rechtlichen Rundfunk (Beitragservice) und für Wahlunterlagen) wirtschaftlich voll gesichert. Eine Maskenproduktion fand vor der Vergabe des Auftrags jedoch nicht statt, dennoch sollen laut Ihren Aussagen nach Prüfung "die relevanten Normen und Standards im Zusammenhang mit der Produktion von Mund-Nasen-Schutzmasken (OP-Masken) erfüllt" worden sein. Ich bitte um Nachweis, wie dies - ohne dass in dem Bereich gearbeitet wurde - geprüft werden konnte.

Bitte haben Sie Verständnis für meine Nachfrage, denn nicht nur [REDACTED] ist als CDU Politiker mit dem Verlag verknüpft, sondern auch [REDACTED] hat bis vor kurzem die Wirtschaftsinteressen des [REDACTED] offiziell vertreten. Er war dabei im Jahr 2020 aktiver CDU-Politiker.

Bitte veröffentlichen Sie entsprechende Dokumente, insbesondere die genauere Begründung für die Vergabe an ein Unternehmen, das bislang in der Produktion medizinischer Ausrüstung nicht tätig war.

Eine Auskunft über die Nichteinflussnahme der politisch aktiven Firmenangehörigen [REDACTED] und [REDACTED] auf die Vergabe steht noch aus.

Wie viele Mitbewerber gab es und wie viele davon haben ebenfalls Fördergelder in welcher Höhe erhalten? Wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Antwort:

Sehr geehrter [REDACTED],

vorab erlauben Sie den Hinweis, dass es sich bei der von Ihnen angeführten Förderung des Unternehmens [REDACTED] für den Aufbau der Produktion von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) nicht um eine Vergabe mit nachfolgender Auftragserteilung handelte. Die von Ihnen erbetenen Nachweise für eine „Vergabe des Auftrags“ können somit nicht erfolgen.

Basis für die Förderung des Unternehmens war folgende Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus: „Richtlinie zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen zum Auf- und Ausbau der Produktion von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)“ (veröffentlicht auf der Webseite der [Investitionsbank Schleswig-Holstein](#)). Antragsteller*innen konnten daraufhin (fristgerecht) einen Antrag stellen; die in der Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen sind spätestens bis zum Verwendungsnachweis zu erfüllen. Unerheblich dabei ist, ob ein Unternehmen auch in anderen bzw. nicht-medizinischen Bereichen tätig ist.

Im Förderfall [REDACTED] geht es um medizinische Gesichtsmasken gem. EN 14683:2019 + CA:2019. Die Herstellung und das Inverkehrbringen dieser Schutzmasken unterliegen der Verordnung (EU) 2017/475 über Medizinprodukte i.V.m. dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG). Die Einhaltung der

Vorschriften wird durch das zuständige Landesamt für soziale Dienste (LAsD) überwacht.

Eine politische Einflussnahme auf die Förderung ist zu keiner Zeit erfolgt.

Insgesamt sind acht Anträge zur Richtlinie bei der IB.SH eingegangen. Drei Bewilligungen sind erfolgt mit folgenden Förderhöhen: 364.403,57 €, 946.465,50 € und 948.550,50 €. Zwei Anträge wurden abgelehnt, drei wurden zurückgezogen.

Ihre Anfrage gem. § 4 Abs. 1 IZG-SH betrachten wir als beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen
IZG-Beauftragte des MWVATT SH



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

www.schleswig-holstein.de